

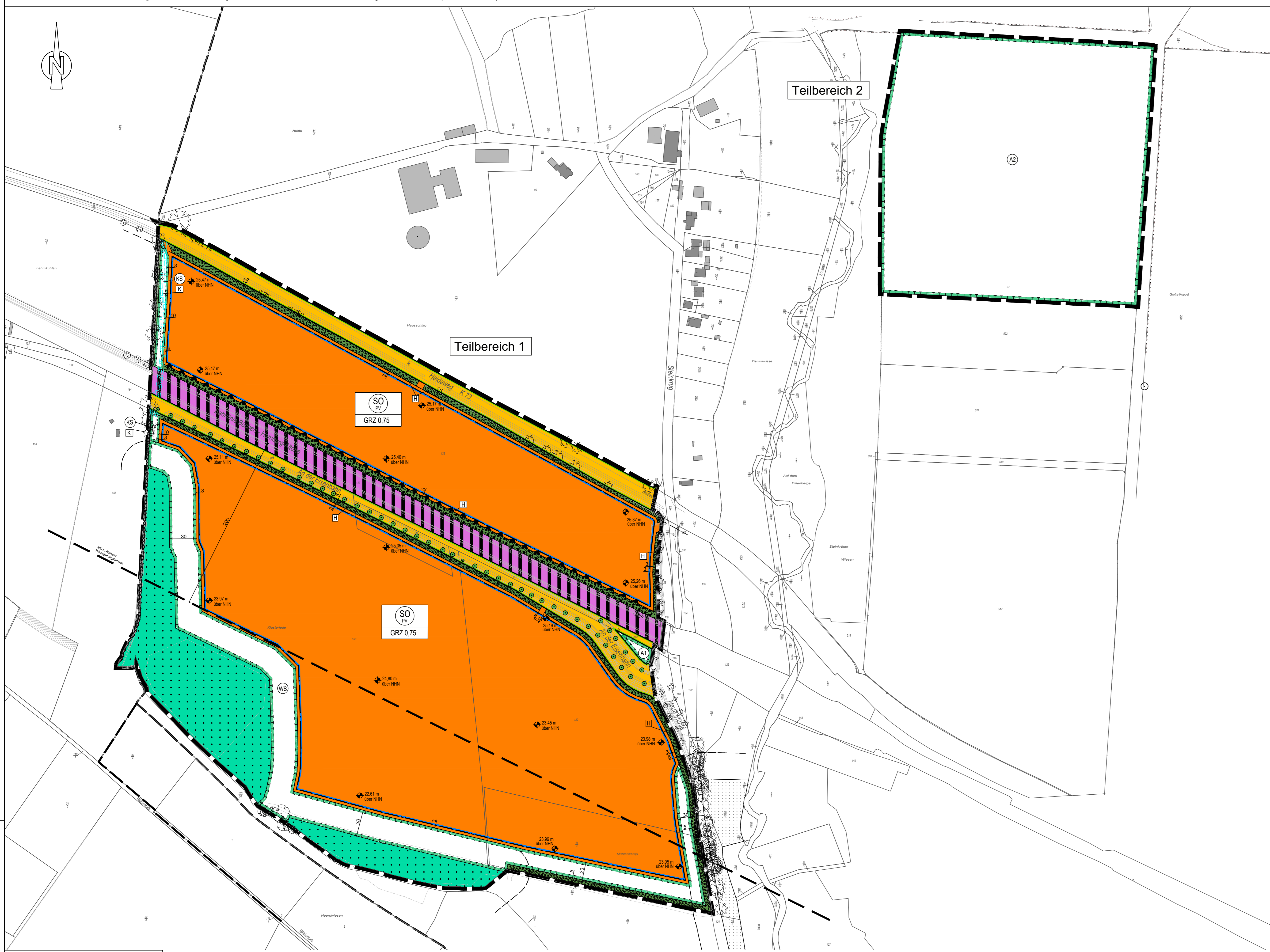
# Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 70 (Teilbereiche 1 und 2)

## "Solar-Freiflächenanlage"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)

M.: 1:2000



**Plangrundlage:**  
 Vermessungsbüro Sprick & Wichmann  
 Große Straße 27-29  
 22926 Ahrensburg

Gemeinde: Büchen  
 Gemarkung: Nissau  
 Flur: 1

### Planzeichenerklärung

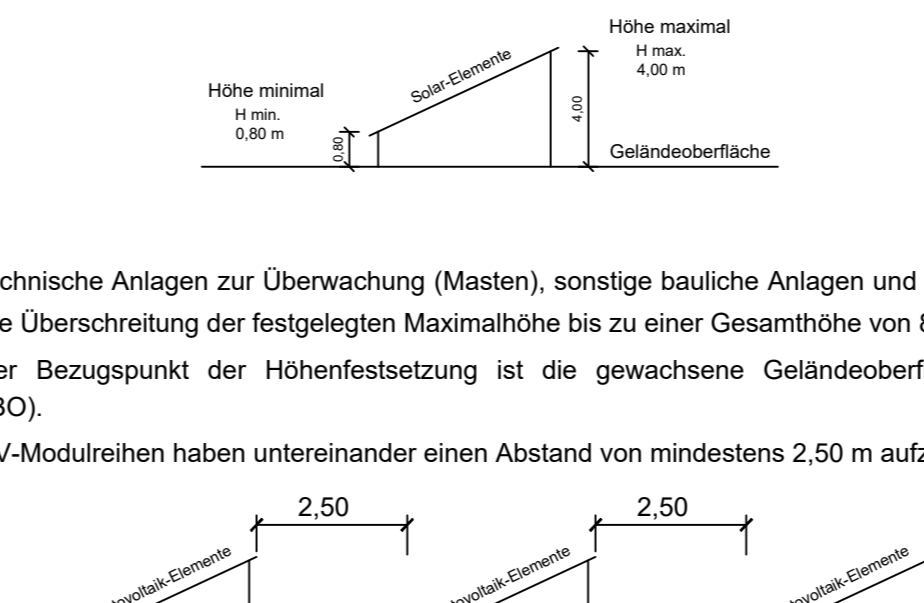
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	<b>Festsetzungen</b> Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (Solar-Photovoltaik)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,75 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Grünflächen Private Grünfläche Zweckbestimmung: Knick Feldhecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Waldschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Ausgleichsfläche im Bereich des Bahndurchlasses durch die Planfeststellung zum Bahnausbau der Strecke Berlin-Hamburg (2003)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Inneregelmäßige Ausgleichsfläche für Felderchen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Heckenanpflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten SH Netz AG	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Vorkertrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Nachrichtliche Übernahmen Bahnanlagen Waldschutzstreifen Anbauverbotzone hier: 15 m an Kreisstraße 73 (K 73)	§ 9 Abs. 6 BauGB § 24 Abs. 2 LWaldG § 29 Abs. 1 Buchst. a StrVG oder § 9 Abs. 1 FStrG
	Darstellungen ohne Normcharakter Vorh. Flurstücksnummer Vorh. Gebäude Kronbereich Feilhaltebereich um zu erhaltende Bäume (1,5 m Abstand zum Kronradius) Wald außerhalb des Plangebietes Knick außerhalb des Geltungsbereiches 200 m-Abstand, Privilegierungsbereich Gemeindegrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB § 24 Abs. 2 LWaldG § 29 Abs. 1 Buchst. a StrVG oder § 9 Abs. 1 FStrG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

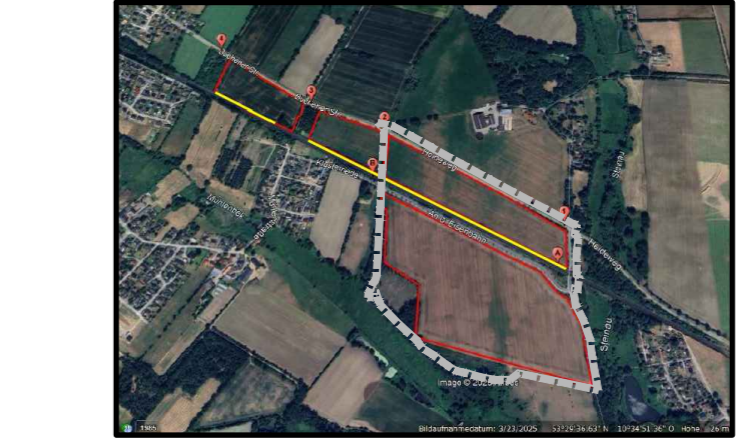
### Teil B - Text

- Art und Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, § 11 und § 18 BauNVO)  
 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion und Solarmodulen zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsvorrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Energiespeicher (Grün- oder Graustromspeicher, max. 2.000 m³), Löschwasserkissen, Zuwegungen, Leitungen, Einfriedungen sowie Werbeanlagen.  
 Die notwendigen Einfriedungen sind nur innerhalb sowie entlang der Grenze der sonstigen Sondergebiete zulässig.  
 In dem sonstigen Sondergebiete muss der Abstand der Solarmodule über Geländehöhefläche mindestens 0,8 m über Geländehöhe betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 4,0 m beschränkt.
- Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten), sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
- Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländehöhefläche (gemäß § 21 BOD).
- Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mindestens 2,50 m aufzuweisen.



- Die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO PV, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) endet nach endgültiger Aufgabe der Nutzung des Plangebiets für den Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage (SFA), etwa wenn endgültiger Betriebsstellung der SFA. Als Nachnutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
- Grundflächenzahl (GRZ)**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)  
 Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
 Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern eine Verlegung nicht innerhalb der Krontraubereiche der Einzelbäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m erfolgt.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Eine Aussaat von Saatgut hat als Übersaat oder Saatgut zu erfolgen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung - Regioaatgut - zu verwenden. Bestehende Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut die ersten drei Jahre von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Waldschutzstreifen“ (WS) und „Knickschutzstreifen“ (KS) sind als Ackertrache zu entwickeln. Dazu ist der Aufwuchs alle 2 - 3 Jahre zu grubben. Ein Umbruch der Fläche ist ebenfalls zulässig. Nicht zulässig sind Ansaaten sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie Bodenveränderungen.
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zur baulichen Nutzung hin durch einen mind. 1,5 m hohen Zaun einzufrieden, welcher bereits vor der Bauphase zu errichten ist.
- Als Ergänzung zu Ziff. 4.1. ist auf allen Maßnahmenflächen der Teilbereiche 1 eine Mahd erst ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht/ha) ist ganzjährig möglich.
- Pflegemaßnahmen, Walzen, Abschleppen, Striegeln, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf allen Maßnahmenflächen der Teilbereiche 1 und 2 sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig.
- Die Solarmodule sind ausschließlich ohne chemische Reinigungsmittel zu reinigen.
- Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen der Teilbereiche 1 und 2 sowie in den tatsächlichen Krontraubereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.
- Die südlichen Maßnahmenflächen des Teilbereiches 1 sind mit mind. fünf (5) Habitatstrukturen wie Leeseiten- oder Totholzhaufen aufzurichten.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
- Die Wege in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
- Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag und eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialablagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist fächereinheitlich zu verwenden.
- Nebenliegende Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m über der gewachsenen Geländehöhefläche nicht überschreiten. Der Bodenstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen. Die erforderlichen Schutzküne sind bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01 (gem. Artenschutzgutachten)  
 Ausgleich Reviervverlust Felderchen:  
 Erforderlich wird ein Ausgleich für 4 Revierepaare der Felderche. Gem. der Unterlage Bestandsdichten und Ausgleichsbedarf für Wiesen- und Offenlandvögel (LLUR 2015) eignet sich Erlangengrünland mit einer Größe von min. 3 ha oder Ackerbrache mit einer Größe von min. 1,5 ha als Ausgleich für je 1 Revierepaar der Felderche. Ausgleichsflächen dürfen nicht besiedelt sein oder müssen durch eine Nutzungsänderung so aufgewertet werden, dass zusätzliche Revierepaare aufgenommen werden können. Die 4 Revierepaare werden innerhalb des Plangebietes ausgleichend. Dafür stehen in Büchen auf dem Flurstück 97 der Flur 2 der Gemarkung Nissau nördlich der K 73 (Heideweg) ca. 6,5 ha zur Verfügung (s. Artenschutzgutachten Abs. 11). Davon werden 6 ha für die durch den B-Plan Nr. 70 / PV / PV Park überplanten Revierepaare genutzt und als Ackerbrache entwickelt. Im Rahmen des B-Plans Nr. 67 wurde in 2023 ein Revierepaar auf dem nördlichen Teil des Flurstücks kartiert (BBS 2024). Durch die Aufwertung wird sowohl für das bestehende Revierepaar als auch für die 4 Revierepaare des B-Plans Nr. 70 ausreichend Lebensraum zur Verfügung stehen.  
 Entwicklungsziel und Pflege sind im Rahmen einer Ausföhrungsplanung zu den Ausgleichsflächen mit der UNB näher abzustimmen. Die Nähe zum geplanten Geltungsbereich ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

**Vorkertrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
 An der Südgrenze der nördlichen Teilfläche des Plangebietes (Teilbereich 1) ist ein Zaun in der Höhe von 0,80 m bis mindestens 2,20 m zu errichten und über die gesamte Länge (in unten stehendem Bild durch gelbe Linien gekennzeichnet) innerhalb des Plangebietes mit einem dunklen Kunststoffgewebe auszurüsten, das nicht mehr als 30 % Transmission besitzt.



**Bild 1: Übersicht der geplanten PV-Anlage Büchen (rot umrandet) mit den untersuchten Blickpunkten A und B auf der Bahntrasse Berlin-Hamburg und den Blickpunkten 1 bis 4 auf dem Straßenzug Büchener Straße/Heideweg überlagert mit dem Plangebietesbereich (grau dargestellt)**  
 (aus: Gutachten G35/2025 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Lichtleitern und Straßenleuchten durch eine bei Büchen zu installierende Photovoltaikanlage; LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin)

- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)  
 Sämtliches Pflanzgut hat den Technischen Lieferbestimmung für Baumschulpflanzen zu entsprechen. Im Plangebiet ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzgut der Herkunftsregion 1 (Norddeutsches Tiefland) zu verwenden. Als Saatgut ist ebenfalls ausschließlich gebietsheimisches Saatgut der Herkunftsregion 1 zu verwenden.
- Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.
- Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Anpflanzung mit den Entwicklungszielen der Maßnahmenflächen vereinbar ist.
- Auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feldhecke“ (H) ist eine 4-reihige Gehölzanzucht in der jeweils angegebenen Breite anzulegen und als dicke Hecke zu entwickeln. Vorhandene Gehölze können integriert werden. Die Anlage erfolgt im Pflanzraster 1x1 m, mit Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß den Artenlisten des Umweltberichtes zu verwenden.
- Zuordnungsbestimmung**  
 (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
 Der erforderliche Ausgleich ist in einer Größe von 8,5 ha innerhalb des Plangebietes (Teilbereich 2) auf dem Flurstück 97 der Flur 2 der Gemarkung Nissau vorgesehen. Entwicklungsziel ist hier die Herstellung einer mehrjährigen Ackerbrache mit Selbstregulierung als Ausgleichsfläche für die Felderche (CEF-Maßnahme).  
 Zur regelmäßigen Pflege sind Maharbeiten alle 2 Jahre erforderlich und erfolgen zwischen September und Februar. Das Mahgut muss abgefahren werden. Alle 4 Jahre ist zusätzlich eine Bodenbearbeitung (Grubben, Fräsen), ebenfalls zwischen September und Februar, durchzuführen. Die Ausgleichsbestimmung endet nach endgültiger Aufgabe der Nutzung des Plangebiets für den Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage (SFA), etwa wenn endgültiger Betriebsstellung der SFA. Als Nachnutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
- Örtliche Bauvorschriften**  
 (§ 86 Landesbauordnung (LBO))  
 1. **Werbeanlagen**  
 Als Werbeanlage sind unbeleuchtete Informationsstelen mit einer maximalen Größe von 15 m² zulässig.

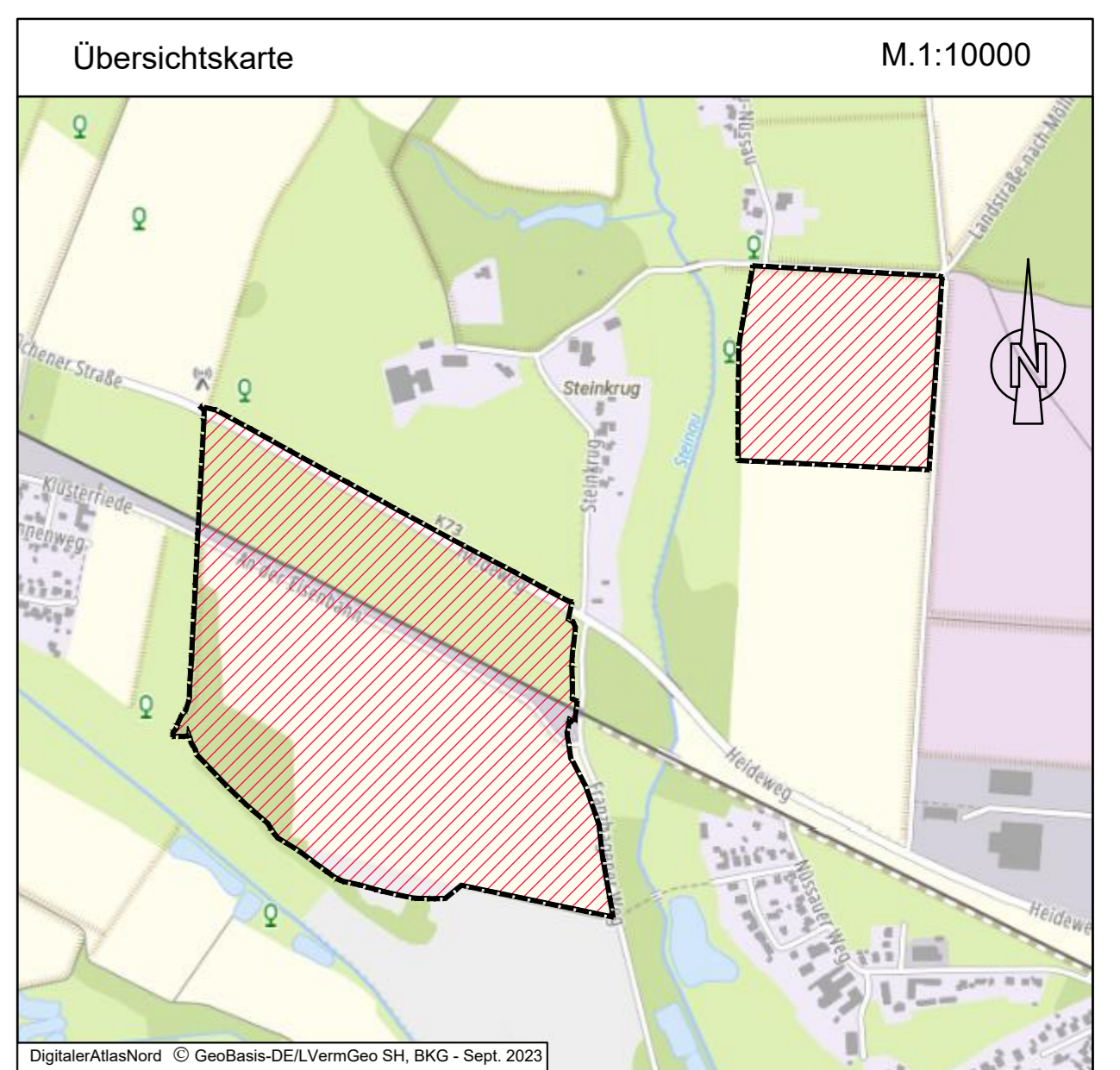
### Hinweise

- Artenschutz**  
 1.1 Die Artenschutzrechtlichen Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Eine Baufeldrömmung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes (1. März bis 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten durch eine biologische Baubegleitung und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01**  
**Fledermausfreundlicher Bau:**  
 Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.  
**Alternativ:**  
 Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass nicht durch die Planung betroffene Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugtrassen nicht zu entwerfen. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02**  
**Verminderung Flurschnittverlust bzw. Habitatverlust:**  
 Die durch die Planung definierten Wildkorridore sowie Knickschutz- und (Wald-)Abstandstreife (s. Kap. 3.1) werden als Ackertrachen mit Blühanteilen angelegt. Die Ansaat erfolgt mit gebietsheimischer Regioaatgut bestehend aus mehrjährigen Blühpflanzen (Ursprungsregion 3), auf ca. 2/3 der jeweiligen Fläche. Etwa 1/3 der Fläche bleibt ungesät, um offene Bodenstellen als lockere Funktionsbereiche zu erhalten.  
**Anlage:**  
 - Die Streifen werden durch flaches Eggen im Spätherbst (Februar bis spätestens Mitte März) vorbereitet.  
 - Die Einsatz erfolgt idealerweise im März bis Anfang April.  
 - Die Einsatz erfolgt mosaikartig, wobei offene Bodenbereiche gezielt ausgespart werden.  
**Pflege:**  
 - Die Pflege erfolgt durch mechanische Offenhaltung (flaches Eggen) im Abstand von zwei Jahren.  
 - Bei einer Streifenbreite von über 10 m erfolgt die Bearbeitung im Rotationsprinzip, also jeweils auf ca. 50 % der Fläche pro Pflegejahr.  
 - Eine Mahd im Spätsommer (August-September) erfolgt nur bei Bedarf (z. B. bei starker Vergrasung oder hoher Vegetationshöhe). Die Mahd erfolgt dann extensiv, mit Ballenwäher, ohne Rotationswerkzeuge (wie Scheel- oder Schlegelmäher), und mit Anfuhr des Mahguts.  
 - Vollständiger Verzicht auf Pesticide (Herbizide, Insektizide, Fungizide etc.)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03**  
**Bauzeitenregelung Brutvögel:**  
 Die Arbeiten zur Baufeldrömmung (Vegetationsbeseitigung, Erschließung mit Baustraßen etc.) sowie die eigentlichen Bauarbeiten inkl. Zubau erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 29.29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.  
**Alternativ, sofern die Bauarbeiten in der o.g. Abfahrtszeit der Vögel beginnen oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode länger zur Baubegleitung:**  
**Ökologische Baubegleitung:**  
 Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Baubau sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der Brutperiode möglich. Besatzkontrollen und Negativnachweise sind lediglich in kleineren Teilflächen möglich, nicht jedoch für das gesamte Plangebiet leistbar. Für einen angepassten Baubau sind ggf. geeignete Vergrünungsmaßnahmen in Teilbereichen, die eine längere Zeit brauchen, in Abstimmung mit der UNB umzusetzen (z.B. regelmäßiges Graben oder der Einsatz von Fallensamern), so waren vor der Brutperiode umzusetzen.  
**Beschichtung und Umrändung von PV-Modulen:**  
 Die PV-Module müssen so ausgestattet sein, dass der Anteil horizontal polarisierten Lichts nachweislich so weit wie möglich minimiert wird. Hierzu wird jedes Modul mit einer Antireflex-Beschichtung sowie einer Anti-Blend-Beschichtung versehen, die reflektierenden Lichteffekte sowie die Attraktion und ökologische Fallwirkung für polarisierendes Insekten nach dem Stand der Technik bestmöglich reduziert.  
 Die Module werden für aquatische Insekten deutlicher erkennbar, indem sie mithilfe von weißen Rändern und Rastern in kleinere Teile unterbrochen werden.
- Bodenschutz**  
 Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB) Schutz des humosen Oberbodens - der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV) des Bundesbodenschutzgesetzes (u.a. § 7 BBodSchG; Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetz (u.a. § 2 und 6 KrWG) einzuhalten.
- Archäologie**  
 Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es ist jedoch grundsätzlich auf eine möglichst eintragsarme Bauweise (z.B. keine Planarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.
- Vorschriften**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.

### Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 (Teilbereiche 1 und 2) "Solar-Freiflächenanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



### Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 70 (Teilbereiche 1 und 2) "Solar-Freiflächenanlage"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrenstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4a(3) §10

**GSP**  
 GOSCH & FEHRE  
 Ingenieurbüro  
 22868 Bad Bramstedt  
 Tel. +49 41 87 07 - 0  
 Fax +49 41 87 07 - 79  
 Email: info@gspp.de  
 Internet: www.gspp.de

Stand: 11.09.2025 / SR

P-Nr.: 23 / 1510